

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR LIEFERUNGEN

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Leistungserbringung bei Lieferungen von Witzig The Office Company AG.

1. Gültigkeit

Diese AGB gelten für Vertragsabschlüsse von Kunden (nachfolgend: „Besteller“, „Kunden“ oder „Käufer“) mit Witzig The Office Company AG, 8500 Frauenfeld, inklusive ihrer Geschäftsstellen oder Zweigniederlassungen (nachstehend „WTOC“ oder „die Lieferantin“)

2. Auftragsbestätigung, Umfang der Lieferung und Leistungen

- 2.1. Bestellungen werden für Kunden mit ihrer Zusendung an WTOC verbindlich. Die Verbindlichkeit für WTOC tritt erst nach Bestätigung der Bestellung durch WTOC ein, es sei denn, WTOC habe vorgängig eine als verbindlich bezeichnete Offerte unterbreitet. Für den Umfang der Lieferungen und Leistungen der Lieferantin ist der Inhalt der Auftragsbestätigung massgebend. Sie gilt vom Kunden als anerkannt, wenn er nicht innert fünf Arbeitstagen nach deren Empfang schriftlich und begründet Einsprache erhebt.
- 2.2. Beststellungsänderungen nach erfolgter Bestellbestätigung bedürfen der Zustimmung der WTOC, welche diese nach freiem Ermessen erteilt oder verweigert. In jedem Fall werden Änderungswünsche nur berücksichtigt, wenn die Umstellung für die Lieferantin und/oder die Hersteller produktionsplanerisch ohne weiteres möglich ist. Eine Änderung/Annullierung von bereits bei WTOC in der Produktion befindlichen Gegenständen sowie von durch WTOC bei Dritten bestellten, durch WTOC nicht mehr kostenfrei stornierbaren Gegenständen ist ausgeschlossen. Sämtliche mit einer Beststellungsänderung verbundenen Kosten gehen zudem in jedem Fall zu Lasten des Kunden. Sie können eine Verschiebung des bestätigten Liefertermins zur Folge haben.
- 2.3. Die Lieferantin ist berechtigt, vom Inhalt der Auftragsbestätigung abweichende Änderungen in der Ausführung vorzunehmen, sofern diese Verbesserungen beinhalten. Über die Auftragsbestätigung hinausgehende Leistungen werden von der Lieferantin gesondert in Rechnung gestellt.

3. Lieferfristen, Lieferung, Montage

- 3.1. Lieferfristangaben basieren auf Herstellerangaben und werden möglichst genau abgeklärt. Sie sind durchwegs unverbindlich und ihre Überschreitung ist in keinen Fall verzugsbegründend. Allfällige Verzögerungen berechtigen den Käufer weder zur Annullierung des Auftrags noch zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen oder sonstigen Ansprüchen.
- 3.2. Der Käufer ist verpflichtet, die Lieferung spätestens 14 Tage nach bestätigtem bzw. im Falle von Lieferverzögerungen avisiertem Liefertermin in Empfang zu nehmen. Bei Annahmeverzug ist die Lieferantin berechtigt, die ihr dadurch entstehenden Mehrkosten zu verrechnen.
- 3.3. Eine Rückgabe von Produkten ist mangels abweichender Vereinbarung im Einzelfall ausgeschlossen.
- 3.4. Wenn nichts anderes vereinbart ist, wird bei Büroeinrichtungen pro Auftrag ein Kleinmengenzuschlag bei einem Warenwert bis CHF 100.00 oder eine Serviceleistungspauschale wie folgt verrechnet:

Unter CHF 100.00 Warenwert netto:	Kleinmengenzuschlag von CHF 20
von CHF 100 bis 3'000 Warenwert netto:	Serviceleistungspauschale von CHF 100
von CHF 3'001 bis CHF 10'000 Warenwert netto:	Serviceleistungspauschale von CHF 150
von CHF 10'001 bis CHF 20'000 Warenwert netto:	Serviceleistungspauschale von CHF 200

von CHF 20'001 bis CHF 50'000 Warenwert netto: Serviceleistungspauschale von CHF 300
ab CHF 50'001 Warenwert netto: Serviceleistungspauschale von CHF 400

Die Serviceleistungspauschale deckt den Aufwand der WTOC für Beratung, Administration und Verkaufsabwicklung ab. Sie ist für jeden Auftrag unabhängig vom tatsächlich anfallenden Aufwand in jedem Fall geschuldet.

- 3.5. Lieferkonditionen: franko Bestimmungsort, aufgestellt am geräumten und frei zugänglichen Aufstellungsort ohne Verlegung allfälliger Kabel. Der Kunde hat Vorkehrungen zu treffen (z.B. freie und gesicherte Zufahrt für LKW), die eine möglichst optimale Auslieferung ermöglichen. Bei Spezialangeboten, Occasionen und Nettoartikel wird die Lieferung nach Aufwand verrechnet.
- 3.6. Sofern kein benutzbarer Warenlift vorhanden ist, kann ein Stockwerkzuschlag erhoben werden.
- 3.7. Montageleistungen: Wurde die Montage vereinbart, so erfolgt diese ebenfalls nur, soweit es die baulichen Gegebenheiten unter normalem Aufwand zulassen. Leuchten und elektrische Installationen sind von der Montage ausgeschlossen. Spezialmontagen und Schreinerarbeiten werden nach Aufwand zum gültigen Tarif verrechnet.
- 3.8. Nicht vorhergesehene Mehrkosten bei der Lieferung und / oder Montage (zusätzliche Transport- und Montageleistungen, Logistikmassnahmen, Bewilligungen, Wartezeiten, kundenseitige Fixterminverschiebungen) werden gemäss Ablieferrapport dem Käufer in Rechnung gestellt.

4. Übergang von Nutzen und Gefahr

- 4.1. Der Übergang von Nutzen und Gefahr auf den Käufer erfolgt zum Zeitpunkt der Entgegennahme des Kaufgegenstandes bzw. zum Zeitpunkt der Lieferung des Kaufgegenstandes an die vom Käufer vorgeschriebene Adresse (gilt auch für Kundenlager z.B. bei der Lieferantin), bei verweigerter Annahme im Zeitpunkt des avisierten Liefertermins. Beanstandungen haben unmittelbar nach Entgegennahme telefonisch, spätestens jedoch fünf Tage nach Lieferung schriftlich zu erfolgen. Dies gilt im Falle von Teillieferungen für jede einzelne Lieferung.
- 4.2. Bei Transport- oder Montageschäden hat der Kunde unverzüglich bei Übernahme der Ware eine verbindliche Schadensfeststellung vom Transporteur oder Monteur zu veranlassen.
- 4.3. Die Lieferantin behält sich gemäss Art. 214 Abs. 3 OR ausdrücklich das Recht vor, bei Verzug des Käufers, insbesondere bei Nichtbezahlung des Kaufpreises, die übergebene Sache zurückzufordern und auf Kosten des Käufers zurückzuholen.

5. Kaufpreis und Zahlungsbedingungen

- 5.1. Der Kaufpreis versteht sich in Schweizer Franken (CHF) zuzüglich Mehrwertsteuer.
- 5.2. Der Kaufpreis ist, sofern die Auftragssumme CHF 100'000 nicht übersteigt, bei Übergang von Nutzen und Gefahr am Kaufgegenstand gemäss Ziffer 4 fällig. In diesem Falle ist der Kaufpreis netto ohne jeglichen Abzug geschuldet und innert 30 Kalendertagen zahlbar.
- 5.3. Bei einer Auftragssumme ab CHF 20'000 ist der Kaufpreis wie folgt zahlbar:
50% Anzahlung bei Auftragserteilung innert 10 Tagen rein netto
50% Restzahlung innert 30 Tagen netto nach Lieferung
- 5.4. Der Verzugszins beträgt 5% pro Jahr. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens ist vorbehalten.

6. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung verbleiben die gelieferten Produkte im ausschliesslichen Eigentum der WTOC, auch im Falle von Verarbeitung oder Verbindung. Die Lieferantin behält sich vor, den Eigentumsvorbehalt im Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen. Sie ist überdies berechtigt, den Eigentumsvorbehalt dem Vermieter des Kunden in geeigneter Form mitzuteilen.

7. Garantie

- 7.1. Die Lieferantin leistet vorbehältlich anders lautender schriftlicher Vereinbarungen und unter Ersetzung der gesetzlichen Gewährleistungsregelung im Rahmen und gemäss den Garantiebestimmungen des Herstellers auf Möbeln während zwei Jahren, auf Geräten und Ersatzteilen (unter Ausschluss von Verschleissteilen) während eines Jahres - jeweils gerechnet ab Übergang von Nutzen und Gefahr gemäss Ziffer 4 - Garantie für Material und Konstruktion, sofern der Schaden nicht durch unsachgemässen Gebrauch, Fremdeingriff, Zweckentfremdung, fehlerhafte Behandlung oder Montage bzw. anderweitiges Verschulden des Käufers entstanden ist. Die Garantiebestimmungen der Hersteller können insbesondere die Berechnung von Lieferkosten vorsehen. Sofern der Hersteller gegenüber WTOC solche Kosten in Rechnung stellt, werden diese dem Kunden weiterbelastet.
- 7.2. Von der Garantie sind in jedem Falle ausgenommen: Glas-, Marmor-, Stoff- und Lackschäden, Furnierrisse, Struktur- und geringfügige Farbtonabweichungen gegenüber Material und Farbmuster bei den Naturprodukten Holz und Leder sowie Narben und Mastfalten im Leder.
- 7.3. Festgestellte Mängel sind spätestens innert 5 Tagen schriftlich und begründet zu rügen.
- 7.4. Der Garantie unterliegende, rechtzeitig gerügte Mängel geben dem Käufer das Recht, Ausbesserungen oder Ersatz des fehlerhaften Teils, nicht jedoch die Rückgängigmachung des Kaufvertrages, zu verlangen. Über die Art der Mängelbeseitigung (Ausbesserung oder Austausch) entscheidet WTOC.

8. Haftung

Die Lieferantin haftet vorbehältlich anderweitiger schriftlicher Vereinbarung nur für direkte Schäden, welche sie grobfahrlässig oder vorsätzlich selber verursacht hat. Eine Haftung für weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verursachte Schäden ist ausgeschlossen. In jedem Fall aber übernimmt die Lieferantin vorbehaltlich anderslautender zwingender Bestimmungen keinerlei Haftung für entgangenen Gewinn und/oder mittelbare oder indirekte Schäden, die dem Käufer oder einem Dritten entstehen können.

Eine Haftung entfällt insbesondere in folgenden Fällen vollständig: Fremdeingriff, ungeeignete oder unsachgemässe Verwendung, Zweckentfremdung, fehlerhafte Montage (sofern die Montage nicht durch WTOC vorgenommen wird), natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung.

9. Versicherung

Der Kunde ist für die ordnungsgemässe Versicherung der gekauften (oder allenfalls geleasteten) Produkte selber verantwortlich.

10. Rücktritt vom Vertrag

- 10.1. Der Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden ist vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Regelungen oder ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung ausgeschlossen.

10.2. Bei Sonderanfertigungen ist ein Vertragsrücktritt durch den Kunden ausgeschlossen. In diesem Fall wird der Kunde vollumfänglich schadenersatzpflichtig.

11. Datenschutz / Verwendung von Personendaten

Der Kunde willigt ein, dass WTOC und die von ihr beigezogenen Hilfspersonen die erhaltenen Personendaten für die Begründung (z.B. zwecks Adressverifizierung und Bonitätsprüfung) und Verwaltung des Vertragsverhältnisses sowie zur Durchführung und Abwicklung der über die Webseiten angebotenen Geschäfte bearbeiten können (u.a. Namen sowie Post- und E-Mail-Adresse). Die Kundendaten werden nach den Grundsätzen des schweizerischen Datenschutzrechts bearbeitet. Im Falle eines Rechtsstreits behält sich WTOC vor, elektronische Daten, die sie im Rahmen der Vermittlung und des Vertragsabschlusses erhalten hat, zu verwenden.

Anfragen zum Thema Datenschutz können an info@witzig.ch gerichtet werden.

12. Abtretungs- und Verrechnungsverbot

Die Abtretung von Rechten aus den mit WTOC geschlossenen Verträgen bedarf der schriftlichen Zustimmung durch WTOC. Die Tilgung von Forderungen der WTOC durch den Kunden mittels Verrechnung ist ausgeschlossen.

13. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Frauenfeld (TG). Es gilt Schweizer Recht.

14. Abweichende Regelungen

Von diesem AGB abweichende Bestimmungen gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Allfällige AGB des Kunden gelten nur, wenn sie vom WTOC schriftlich bestätigt worden sind.

15. Anpassung der AGB

WTOC ist jederzeit berechtigt, diese AGB anzupassen. Änderungen werden den Kunden in geeigneter Form mitgeteilt und sind ab der Mitteilung verbindlich.

Version vom 20.01.2021